

— Verurteilung des Großherzogtums Luxemburg in die Kosten des Verfahrens.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Januar 2005 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 178, S. 16.

### Klage, eingereicht am 16. Mai 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-224/06)

(2006/C 165/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und J. R. Vidal Puig)

Beklagter: Königreich Spanien

### Anträge

— Feststellung, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/72/EG (<sup>1</sup>) der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG (<sup>2</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates — Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und der Kommission diese Vorschriften jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— Verurteilung des Königreichs Spaniens in die Kosten.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2004/72/EG sei am 12. Oktober 2004 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 162, S. 70.

(<sup>2</sup>) ABl. L 96, S. 16.

### Klage, eingereicht am 17. Mai 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-226/06)

(2006/C 165/39)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und I. Kaufmann-Bühler)

Beklagte: Französische Republik

### Anträge

— Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (<sup>1</sup>) sowie den Artikeln 10 und 249 EG verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den Artikeln 2, 10 Absatz 1 und 12 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinie nachzukommen;

— Verurteilung der Französischen Republik zur Tragung der Verfahrenskosten.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG sei am 31. Dezember 1992 abgelaufen.

Die Kommission wirft der Französischen Republik vor, dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 2, 10 Absatz 1 und 12 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 89/391 verstoßen zu haben, dass sie nicht alle für eine entsprechende Umsetzung in das französische Recht erforderlichen Vorschriften erlassen habe.

(<sup>1</sup>) ABl. L 183, S. 1.

### Klage, eingereicht am 17. Mai 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-227/06)

(2006/C 165/40)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Schima und B. Stromsky)

Beklagter: Königreich Belgien

**Anträge der Klägerin**

- Feststellung, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 28 und 30 des EG-Vertrags verstoßen hat, dass es den Wirtschaftsteilnehmern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig hergestellte und/oder vertriebene Bauprodukte in Belgien vertreiben möchten, eine De-facto-Verpflichtung auferlegt hat, für den Vertrieb dieser Produkte in Belgien die Konformitätszeichen „BENOR“ oder „ATG“ zu erwerben;
- Verurteilung des Königreichs Belgien in die Kosten.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die streitigen nationalen Maßnahmen könnten als staatliche Maßnahmen, die den freien Warenverkehr behinderten, qualifiziert werden, ohne dass sie durch die in Artikel 30 EG genannten Erwägungen oder durch zwingende Erfordernisse des Gemeinwohls gerechtfertigt wären und ohne dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen.

**Klage, eingereicht am 24. Mai 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Österreich****(Rechtssache C-235/06)**

(2006/C 165/41)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Braun, R. Vidal Puig, Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Republik Österreich

**Anträge der Klägerin**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen verstoßen hat, indem sie keine Sanktionen im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91<sup>(1)</sup> vorgesehen hat.

- der Republik Österreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Artikel 16 der Verordnung Nr. 261/2004 bestimme, dass für den Fall, dass keine Ausgleichszahlung geleistet wird, dass keine anderweitige Beförderung angeboten wird, oder dass kein Erstattungsanspruch gewährt wird, Sanktionen für die Fluggesellschaften vorgesehen werden sollen. Diese von den Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die Verordnung festgelegten Sanktionen müssten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Nach den Informationen, über die die Kommission verfüge, habe Österreich noch keine Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung festgelegt, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend seien.

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1.

**Klage, eingereicht am 24. Mai 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg****(Rechtssache C-236/06)**

(2006/C 165/42)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Maidani und G. Braun)

*Beklagter:* Großherzogtum Luxemburg

**Anträge**

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und diese der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.